

AGVS Verhaltenskodex zum Kartellrecht

Grundlegende Regeln für die Verbandsarbeit

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Gesetzliche Grundlagen	1
3. Themen und Organisation von Verbandssitzungen	2
3.1 Zulässige Themen von Verbandssitzungen.....	2
3.2 Unzulässige Themen von Verbandssitzungen	3
3.3 Vorbereitung und Durchführung der Verbandssitzungen.....	4
3.4 Sitzungsprotokolle.....	5
3.5 Verhalten in Verbandssitzungen	5
4. Verhalten bei Veranstaltungen des AGVS Dachverband wie Sektionen	6
5. Marktinformationen und Statistiken.....	6
6. Positionspapiere und Presseinformationen.....	7
7. Verbandsempfehlungen	7
8. Weitere Informationen / Auskunft.....	7

1. Einleitung

Die Arbeit des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) sowie deren Sektionen war und ist geprägt von rechtmässigem Handeln und der Vereinbarkeit mit dem schweizerischen Kartellgesetz, zumal kartellrechtswidriges Verhalten dem Verständnis des AGVS, der Sektionen sowie deren Mitglieder von einem freien und fairen Leistungswettbewerb widersprechen würde.

Zum Zwecke der Dokumentation und als praktischen Handlungshinweis für Organe und Mitarbeiter des AGVS sowie der Sektionen dieser Kodex schriftlich fixiert. Durch seine strikte Beachtung soll im Interesse des Dachverbandes, der Sektionen und deren Mitglieder bei jeder Aktivität rechtlich und insbesondere kartellrechtlich bedenkliches Verhalten von vornherein vermieden werden. Zu diesem Zweck enthält der Kodex u.a. Regeln zu zulässigen und unzulässigen Themen von Verbandssitzungen, zu Marktinformationsverfahren, zu Verbandsempfehlungen und zur Durchführung von Verbandssitzungen. Die Einhaltung dieser Regeln ist für alle an der Verbandsarbeit Mitwirkenden verbindlich und dient damit auch dem Schutz des Verbandes und seiner Mitglieder.

Naturgemäss kann dieser Kodex nicht der gesamten Komplexität des Kartellrechts gerecht werden. In Detailfragen kann es daher erforderlich sein, eine weitergehende rechtliche Bewertung vorzunehmen resp. durch die Rechtsabteilung des AGVS, vornehmen zu lassen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die zentralen Vorschriften des schweizerischen Wettbewerbsrechts sind in den Artikeln 5 (wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen) und 7 (Marktmachtmissbrauch) des Kartellgesetzes enthalten. Zu beachten sind überdies die Bekanntmachungen und die Fallpraxis der Wettbewerbskommission.

Für das Autogewerbe relevant sind insbesondere die Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung vertikaler Abreden (Vertikalbekanntmachung) und die Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung vertikaler Abreden im Kraftfahrzeughandel (KFZ-Bekanntmachung).

Das Kartellrecht sichert den wirksamen Wettbewerb, indem es die nachfolgenden Verhaltensweisen untersagt:

- das Treffen von wettbewerbsbeschränkenden Abreden und den Austausch potenziell wettbewerbsbeschränkender Information;
- den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung; und
- den Zusammenschluss von Unternehmen, welcher zur Beseitigung des wirksamen Wettbewerbs führt.

3. Themen und Organisation von Verbandssitzungen

Die Verbandsarbeit lebt von einem regen Meinungs- und Informationsaustausch der Mitglieder. Auch die Öffentlichkeit, Medien, Politik und Behörden sind an einer funktionierenden Verbandsarbeit und der dadurch möglichen gebündelten Information und Interessenvertretung hoch interessiert. Die hierfür erforderliche Meinungsbildung erfolgt teilweise im schriftlichen Verfahren, vielfach aber auch in Verbandssitzungen. Dabei ist jedoch stets zu berücksichtigen, dass aus Sicht der Wettbewerbskommission (Weko) für sich engagierende Unternehmen normalerweise wenig Veranlassung besteht, interne Daten an Wettbewerber weiterzugeben. Geschieht dies trotzdem – sei es unmittelbar oder über eine gemeinsame Einrichtung wie einen Interessensverband – so kann nach Auffassung der Weko die so geschaffene Markttransparenz schon als solche unter Umständen wettbewerbsbeschränkend und damit kartellrechtswidrig sein oder den Teilnehmern als Grundlage für ein unzulässig abgestimmtes Verhalten dienen.

Es besteht deshalb Anlass, im Rahmen der Verbandsarbeit, insbesondere im Rahmen von Verbandssitzungen, zwischen zulässigen und unzulässigen Themen zu unterscheiden.

3.1 Zulässige Themen von Verbandssitzungen

Verbandsmitglieder dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen des AGVS und der Sektionen grundsätzlich Informationen zu ihrem jeweiligen Themenkreis austauschen, welche der AGVS / die Sektion im Rahmen einer vorab festgelegten Traktandenliste vorgibt. Dazu zählen im Regelfall z.B.:

- Informationen über Geschäftserwartungen eines Unternehmens in seiner Gesamtheit, der gesamten Produktpalette oder anderer aggregierter Unternehmensbereiche, die keine vertraulichen unternehmensspezifischen Daten oder Geschäftsgeheimnisse enthalten und die keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Produkte oder auf zukünftiges Markt- und/oder Preisverhalten zulassen,
- allgemeine Konjunkturdaten,
- rechtliche und politische Rahmenbedingungen sowie aktuelle Gesetzesvorhaben und deren Folgen für die Gesamtheit der Mitgliedsunternehmen, ohne dass unternehmensspezifische Erwartungen oder Planungen beispielsweise in Bezug auf mögliche Auswirkungen solcher Vorhaben auf zukünftige Preise, Mengen oder andere Wettbewerbsparameter ausgetauscht werden,
- Diskussionen über und Planung von Lobbyaktivitäten des Verbandes, darüber hinaus darf in Verbandssitzungen über die Vorbereitung, Strukturierung bzw. Führung eines Informationsaustauschs diskutiert werden, der vom Verband im Rahmen des kartellrechtlich Zulässigen durchgeführt werden kann, z.B. über Benchmarking-Aktivitäten, soweit diese keine Rückschlüsse auf das künftige Marktverhalten und/oder die Kostenstruktur einzelner Unternehmen ermöglichen, keine vertraulichen unternehmensspezifischen Daten zwischen den Teilnehmern ausgetauscht werden usw., ebenso über die Ausarbeitung von Bran-

chenüberblicken durch den Verband, sofern diese Überblicke keine vertraulichen unternehmensspezifischen Informationen, Geschäftsgeheimnisse usw. enthalten und insbesondere keine Rückschlüsse auf die Preisgestaltung eines Unternehmens zulassen.

3.2 Unzulässige Themen von Verbandssitzungen

Verbandsmitglieder dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen grundsätzlich keine Informationen austauschen, die das Kartellgesetz verletzen und bei denen es sich um unternehmensinterne Informationen oder Daten handelt. Dazu zählen insbesondere:

- Informationen oder Absprachen über Preise, Preisbestandteile, Einkaufs- oder Verkaufspreise, Rabatte und Rabattlisten, Margen, Ablieferungspauschalen, Aktionen, Offerten, Stundenansätze, Preisstrategien und -kalkulationen sowie geplante Preisänderungen, Liefer- und Zahlungskonditionen,
- die Verwendung gemeinsamer Kalkulationshilfen, Preisberechnungsmethoden und Kostenstrukturen;
- Liefer- und Zahlungskonditionen aus Verträgen mit Dritten,
- Informationen über Unternehmensstrategien, Preisstrategien und Marktverhalten,
- die Abgabe oder Verfolgung von gemeinsamen Preisempfehlungen, Beschlussfassung gemeinsamer Preiserhöhungen oder -senkungen (inkl. Umfang und Zeitpunkt), Festlegung eines gemeinsamen Preisrahmens,
- Informationen über Gewinne, Gewinnmargen, Marktanteile und geplante Investitionen, sofern diese nicht öffentlich oder jünger als 6 Monate (damit nicht historische Daten) sind,
- Verboten ist folglich der Austausch bzw. die Beschaffung von geheimen und sensitiven und damit nicht öffentlichen Geschäftsdaten, namentlich von strategischen Informationen. Als strategisch gelten insbesondere Informationen über:
 - Gewinn, Umsatz und Verkaufszahlen;
 - Produktionsvolumen, Produktionsbeschränkungen, Kapazität und Auslastung (insbesondere Anzahl bestellter oder eingelöster Fahrzeuge oder zukünftige Absichten diesbezüglich);
 - praktizierte und geplante Aktivitäten im Bereich Vertrieb und Marketing (insbesondere bevorstehende Preiserhöhungen oder Rabattaktionen);
 - Angebote und Absatzgebiete (z.B. Informationen über bestimmte Märkte und über bestimmte geografische Gebiete);
 - die Nachfrage;
 - Investitionsdaten;
 - Lieferanten(gruppen) und Kunden(gruppen);
 - Marktinformationssysteme, bei denen auf die wettbewerbsrelevanten Daten der einzelnen beteiligten Wettbewerber zurückgeschlossen werden kann;
 - öffentliche Ausschreibungen;
 - sonstige sensible Geschäftsdaten der Konkurrenz (z.B. Informationen zu Konditionen, Bewilligungspraxis, Provisionierung).

- Koordination von Angeboten gegenüber Dritten, Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen in räumlicher und personeller Hinsicht (z.B. Kunden) sowie ausdrückliches oder stillschweigendes Einvernehmen über Boykotte und Liefer- oder Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen.
- Absprachen über Produktions-, Einkaufs- und Verkaufsmengen (inkl. Erhöhungen und Reduktionen);
- Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, Lieferungen von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen.

Generell kann festgehalten werden, dass jeder Informationsaustausch, der spürbare negative Auswirkungen auf mindestens einen Wettbewerbsparameter (z.B. Preis, Produktionsmenge, Produktqualität, Produktvielfalt oder Innovation) haben kann, aus Sicht der Weko problematisch ist. Der Austausch von Informationen über Preise ist deswegen kartellrechtlich in der Regel besonders kritisch. Darüber hinaus kann aber auch der Austausch aller anderen Informationen, deren gegenseitige Kenntnis sich auf den Wettbewerb auswirken könnte, kartellrechtlich unzulässig sein.

3.3 Vorbereitung und Durchführung der Verbandssitzungen

Die AGVS-Organe und Mitarbeiter laden rechtzeitig und offiziell zu Gremiensitzungen ein und fügen der Einladung eine möglichst detaillierte Traktandenliste bei. Es wird dabei dafür gesorgt, dass Traktandenliste und Sitzungsunterlagen klar und unmissverständlich formuliert sind und keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthalten.

In Zweifelsfällen steht die Rechtsabteilung des AGVS für eine Klärung oder Korrektur gerne zur Verfügung.

Der Sitzungsleiter achtet auf die Einhaltung des formalen und ordnungsgemässen Sitzungsverhaltens (mit Traktandenliste und Protokollführung). Der Sitzungsleiter achtet bei jeder Sitzung auf kartellrechtskonformes Verhalten und wird jeden sich möglicherweise abzeichnenden Rechts- und insbesondere Kartellgesetzverstoss durch Eingriffe in den Sitzungsverlauf unterbinden.

Der Sitzungsleiter achtet darauf, dass von der Traktandenliste nicht abgewichen wird, es sei denn von der Reihenfolge der einzelnen Traktanden. Sollte dies trotzdem von Teilnehmern gewünscht werden, so führt der Sitzungsleiter einen förmlichen Beschluss über diese Änderung herbei und hält diesen Beschluss im Protokoll fest.

Die Sitzungsteilnehmer sollten neuen Traktanden widersprechen, wenn sie meinen, dass diese kartellrechtlich bedenklich sind oder wenn ein förmlicher Änderungsbeschluss unterbleibt. Sie sollten verlangen, dass das Abweichen von der Traktandenliste und ihr Widerspruch protokolliert werden. Der Sitzungsleiter wird die Widersprüche prüfen und die Traktanden ggf. zurückweisen.

3.4 Sitzungsprotokolle

Der Sitzungsleiter wird korrekte, vollständige und genaue Protokolle von Verbandssitzungen einschliesslich der dort gefassten Beschlüsse erstellen oder erstellen lassen. Die Sitzungsteilnehmer sollten Widerspruch erheben, wenn ihnen auffällt, dass kein Protokoll mitgeschrieben wird. Der Sitzungsleiter wirkt darauf hin, dass die Formulierungen im Protokoll eindeutig und klar sind. Die Protokolle werden zeitnah an alle Teilnehmer verschickt.

Die Sitzungsteilnehmer prüfen die Protokolle nach Erhalt auf korrekte Wiedergabe des wesentlichen Verlaufs der Sitzung und eventuell dort gefasster Beschlüsse. Sie weisen den AGVS unverzüglich auf ggf. unvollständige oder falsche Protokollierungen, insbesondere zu kartellrechtlich relevanten Themen hin und fordern eine Korrektur.

3.5 Verhalten in Verbandssitzungen

Der Sitzungsleiter stellt sicher, dass es in der Verbandssitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äusserungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt und dass es nicht zur Verteilung von Unterlagen mit kartellrechtlich bedenklichem Inhalt kommt. Der Sitzungsleiter weist Sitzungsteilnehmer, die sich aus seiner Sicht nicht kartellrechtskonform verhalten, unverzüglich darauf hin. Der Sitzungsleiter sollte die Diskussion, den Tagesordnungspunkt oder notfalls die gesamte Sitzung abbrechen oder vertagen, soweit eine rechtliche Klärung notwendig sein sollte.

Die Sitzungsteilnehmer sollten den Abbruch oder die Vertagung einer Diskussion oder Sitzung fordern, sofern sie Bedenken gegen deren Rechtmässigkeit haben. Diese Forderung muss protokolliert werden.

Die Sitzungsteilnehmer sollten es vermeiden, bei eigenen schriftlichen Aufzeichnungen über die Sitzung missverständliche Formulierungen zu verwenden. Insbesondere darf durch Niederschrift eigener Gedanken und Schlussfolgerungen der Sitzungsteilnehmer für Aussenstehende nicht der Eindruck entstehen, es sei zu entsprechenden Absprachen in der Sitzung gekommen.

Sitzungsteilnehmer sollten bei Fortsetzung einer kartellrechtlich bedenklichen Diskussion die Sitzung verlassen. Ein solcher Vorgang ist in das Protokoll aufzunehmen.

Die oben erwähnten Grundsätze gelten auch für Gespräche am Rande von Verbandssitzungen, etwa in den Pausen.

4. Verhalten bei Veranstaltungen des AGVS und den Sektionen

Neben den oben geregelten Sitzungen, die im Wesentlichen der Vermittlung von fachlichen Informationen und dem Austausch und der Erörterung von allgemeinen Fachthemen dienen, organisiert der AGVS aus verschiedenen Anlässen Veranstaltungen, die in erster Linie übergreifenden Interessen wie beispielsweise dem Networking, der politischen Lobbyarbeit oder der Kontaktpflege mit befreundeten Verbänden oder anderen Organisationen dienen. Es handelt sich beispielsweise um parlamentarische Abende und Veranstaltungen aus Anlass von Messen, bei denen der AGVS die Rolle des Organizers und Gastgebers übernimmt, aber keinen Einfluss auf in diesem Rahmen geführte Gespräche hat. Die Mitglieder sowie Organe und Mitarbeiter des AGVS sowie Sektionen sind aufgefordert, im eigenen Interesse auch in diesem Rahmen Gespräche über Themen zu vermeiden, die einen kartellrechtlich bedenklichen Inhalt haben könnten.

Veranstaltungen des AGVS resp. der Sektionen des AGVS dienen nicht als Forum für kartellrechtswidriges Verhalten. Kartellrechtswidrige Vereinbarungen noch den illegalen Austausch von wettbewerbsrelevanten Informationen sind tolerierbar. Die strikte Einhaltung des Kartellrechts durch sämtliche Teilnehmer ist folglich von zentraler Bedeutung.

5. Marktinformationen und Statistiken

Verbandsinterne Marktinformationsverfahren sind entweder von öffentlichen bzw. staatlichen Stellen den Mitgliedern zu Verfügung gestellte Informationen oder vom Verband erhobene und organisierte Datensammlungen. Solche Marktinformationsverfahren und sonstige Statistiken über vom Verband erhobene Daten sind nur zulässig, wenn sie offiziell über die Verbandsgeschäftsstelle oder eine andere neutrale Stelle geführt werden. Sie dürfen keine Rückschlüsse auf das künftige Marktverhalten und/oder die Kostenstruktur einzelner Unternehmen ermöglichen sowie keine vertraulichen unternehmensspezifischen Daten enthalten. Zulässig ist auch die Ausarbeitung von Branchenüberblicken durch den Verband, sofern diese Überblicke keine vertraulichen unternehmensspezifischen Informationen, Geschäftsgeheimnisse usw. beinhalten.

Der AGVS trägt dafür Sorge, dass die von ihm durchgeführten Marktinformationsverfahren den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Insbesondere dürfen unternehmensbezogene Daten nur in den dafür vorgesehenen Verfahren übermittelt, nicht jedoch in Verbandssitzungen verteilt werden.

6. Positionspapiere und Presseinformationen

Der AGVS stellt sicher, dass seine Positionspapiere und Medienmitteilungen keine Formulierungen beinhalten, die gewollt oder ungewollt auf unzulässige Absprachen, gleichförmiges Verhalten oder entsprechende Empfehlungen des AGVS hindeuten.

Zulässig sind beispielsweise:

- Objektive Wiedergabe der Marktlage und Marktentwicklung

Unzulässig sind beispielsweise:

- Mutmassungen über die Preisentwicklung von Fahrzeugen und Teilen, insbesondere wenn es um konkrete Marken oder Fahrzeugtypen oder aber Segmente geht, die Rückschlüsse auf einzelne Marken oder Typen zulassen

7. Verbandsempfehlungen

Soweit der AGVS resp. die Sektionen, ggf. zusammen auch mit anderen Verbänden, Verbandsempfehlungen erarbeitet, prüft er vorab die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie insbesondere kartellrechtliche Zulässigkeit seiner Empfehlungen, ohne aber hierauf eine Gewähr für deren rechtliche Zulässigkeit dieser Empfehlungen übernehmen zu können. Die Erarbeitung empfohlener Bedingungen, Normen und Standards erfolgt in einem offenen, transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren. Der AGVS stellt diese Empfehlungen seinen Mitgliedsunternehmen unverbindlich zur Anwendung zur Verfügung.

8. Weitere Informationen / Auskunft

Die Rechtsabteilung des AGVS (Dachverband) steht allen Gremien wie Mitarbeitern des Verbandes, der Sektionen sowie allen Mitgliedern derselben für Fragen zu diesem Leitfaden zur Verfügung. Die Rechtsabteilung des AGVS sollte zudem in allen Zweifelsfällen über die Zulässigkeit einer Vorgehensweise oder eines Themas, die vor, während oder nach einer Verbandssitzung oder -anlasses aufkommen, zur Beratung hinzugezogen werden und ist über festgestellte oder vermutete Verstösse zu informieren.